

#### **SATZUNG**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "KULTURHAUS SÜDERELBE" e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist Hamburg
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, Bildung, Kunst und Kultur. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung und Unterstützung kultureller Aktivitäten, sowie durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Kooperationen mit Schulen. Der Verein ermöglicht und unterstützt kulturelle Aktivitäten mittels der Durchführung von Seminaren, Projekten, Workshops und Veranstaltungen. Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, für die konzeptionelle und praktische Entwicklung der Stadtteilkultur zu arbeiten. Diese Arbeit erfolgt im Rahmen eines künstlerischen Gesamtkonzeptes, das von den ehrenamtlich und hauptamtlich für den Verein tätigen Personen gemeinsam getragen wird. Zusätzlicher Vereinszweck in Hinblick auf die Vereinsziele ist die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Süderelberaum nach § 11 und § 22 der Kinder und Jugendhilfegesetzes. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und enthält sich jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Arbeit.
- 2. Folgende Grundsätze liegen der praktischen Arbeit des Vereins zugrunde:
  - a.) Der Einzelne soll im Rahmen seiner Möglichkeiten individuell gefördert werden.
  - b.) Die Mitarbeiter bemühen sich um die Zusammenführung unterschiedlicher Personen, Stilrichtungen und Ansätze, um die künstlerische und kulturelle Arbeit möglichst fruchtbar werden zu lassen.
  - c.) Die k\u00fcnstlerische Gestaltungsfreiheit setzt die Freiheit in der Gestaltung der vom Kulturhaus S\u00fcderelbe gemachten Angebote durch die Dozenten und Veranstalter voraus; sie ist daher zu gew\u00e4hrleisten.
  - d.) Das Kulturhaus Süderelbe strebt die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Vereinen, Institutionen im Sinne des Vereinszweckes an und versucht insbesondere, im Stadtteil lebende Künstler für die Zusammenarbeit mit dem Kulturhaus zu gewinnen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für Ausgaben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w. in angemessener Höhe.
- 3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz aus einem laufenden Geschäftsjahr muss spätestens bis zum 31.3. des folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern will.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4. Der Verein nimmt auch Mitglieder auf, die die Vereinsziele nicht als aktive Mitglieder f\u00f6rdern wollen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein mit einem Beitrag mindestens in der H\u00f6he des Mitgliedsbeitrages zu unterst\u00fctzen. Dabei entfallen alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitgliedschaft.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, Auflösung der juristischen Person
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins
- 2. Der Austritt ist schriftlich, mit einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
- 3. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit den Beitragzahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
  - b) den Interessen und dem Ansehen des Vereines Schaden zufügt.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat ein Anrecht auf Anhörung. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann ein Mitglied binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche, Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten.
- 2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Der Jahresbeitrag ist fällig jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- 4. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Verzug sind, sind zu mahnen.

#### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Kassenrevisoren

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung. Sie wählt die Vorstandsmitglieder einzeln und die Kassenrevisoren, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen, beschließt die Entlastung des Vorstandes und die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist im Jahr mindestens zweimal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dieses beschließt, oder ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

#### (§ 8 Die Mitgliederversammlung)

- 4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurden.
- Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das insbesondere die Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß im Kulturhaus einsehbar sein und sollte spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung vorliegen.
- 7. Die erste Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal, die zweite im dritten Quartal stattfinden.

#### § 9 Der Vorstand

- 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand hat in jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. (Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, jedoch nicht die hauptamtlich tätigen Mitarbeiter.)
- 4. Die beiden Vorsitzenden vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die Konten des Vereins sind jeweils ein Vorsitzender und der Schatzmeister gemeinsam verfügungsberechtigt. Bei der Verpflichtung und Entlassung von hauptamtlichem Personal bedarf es der Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden.
- Der erste Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder berufen die Vorstandssitzungen ein, der
  Vorsitzende führt den Vorsitz oder wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 6. Die Einladung zur Vorstandsitzung hat mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen ist.
- 7. Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn die Belange des Vereins eine solche Maßnahme erfordern. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist vorher die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
- 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger wählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein vom Vorstand berufenes Mitglied des Vereins die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernehmen.
- 9. Die Vorstandstätigkeit ist ein Ehrenamt.
  - a) Den Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Über die Zahlung und deren Höhe entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Auslagen werden erstattet. Für die Auslagenerstattung gelten die unter § 3 Ziffer 2 und 3 der Satzung getroffenen Regelungen.
  - b) In besonderen Fällen (z.B.: kurzfristige Erkrankungen, Kuren oder vgl. Arbeitsausfälle die zu einer notwendigen Vertretungssituation führen) können entgeltliche Tätigkeiten, die von hauptamtlichen Mitarbeitern oder Honorarkräften geleistet werden von Vorstandsmitgliedern vertretungsweise übernommen werden. Die Vergütung darf die Vergütung des zu vertretenden Mitarbeiters nicht überschreiten. Die von Vorstandsmitgliedern übernommenen Vertretungen werden jährlich in der Mitgliederversammlung dieser gegenüber offen gelegt.

#### (§ 9 Der Vorstand)

- c) Bei Bedarf kann Vorstandstätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Beschäftigung eines Vorstandsmitgliedes trifft die Mitgliederversammlung auf Grundlage eines begründeten Antrages des Vorstandes.
- 10. Auf Wunsch des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Dieser hat das Recht, als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes beratend an Vorstandsitzungen teilzunehmen. Der Ehrenvorsitzende kann die Angebote des Kulturhauses kostenlos nutzen.

#### § 10 Die Kassenrevisoren

- 1. Zum Revisor wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.
- 2. Die Revisoren haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen zu erstrecken. Der Mitgliederversammlung ist das Prüfungsergebnis 1 mal im Jahr vorzulegen.
- 3. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- 4. Dem Vorstand dürfen sie nicht angehören und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt.
- 5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### § 11 Satzungsänderungen

 Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden und als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.

### § 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

Eintragung im Vereinsregister: 19.02.2016, Registerblatt VR 8326